

## Dtn 12,1 und Gen 15,18: Das dem Samen Abrahams geschenkte Land als der Geltungsbereich der deuteronomischen Gesetze

Durch die häufige Formel vom Väterschwur, einigemal auch vom Väterbund, weist das Buch Dtn breit und deutlich auf die älteren Vätererzählungen der Genesis zurück<sup>1</sup>; meist geht es dabei um die Gabe des Landes. Auch ohne Erwähnung eines Schwurs oder Bundes kann die Gabe des Landes auf die Väter bezogen werden. So etwa innerhalb der Überschrift Dtn 12,1:

*bā<sup>3</sup>āræš ʔāšær nātan YHWH ʔālohē ʔābōtākā l'kā l'rištāh*

in dem Land, das Jahwe, der Gott deiner Väter, dir gegeben hat, damit du es in Besitz nimmst.

<sup>1</sup> Dies gilt auf jeden Fall im definitiven pentateuchischen Textsystem. Entstehungsgeschichtlich gilt es für den vorpriesterschriftlichen Textbestand der Genesis. Für die Einzelanalyse einer umfassenden Gruppe solcher Texte sei auf SKWERES, Rückverweise 87–154, verwiesen. Dtn 12,1 fällt an sich auch unter die Rubrik „Rückverweise“, ist bei SKWERES aber nicht behandelt, da der Autor sich auf Rückverweise auf *expres* als solche gekennzeichnete sprachliche Äußerungen beschränkt. Alles folgende ist natürlich für diejenigen Kampf mit Windmühlen, die die deuteronomistische Literatur für älter als das betrachten, was man bisher den vorpriesterschriftlichen Pentateuch genannt hat. So vertritt VAN SETERS, Reformulation 454, speziell für das nun zu behandelnde Thema der Landverheißung die These, das Thema sei in JE frühestens exilisch, hänge vom Deuteronomium ab und setze innerhalb des Deuteronomiums schon die Umlagerung des Verheißungsthemas aus der Exodustradition in die Vätertradition voraus, die dort auch erst im Exil stattgefunden habe. Was er zur Begründung dieses postulierten innerdeuteronomischen Prozesses am Text aufzuzeigen versucht (451–453), bleibt dünn. Schon die erste in Frage kommende Stelle, Dtn 1,8, wo selbst bei Streichung der Vaternamen noch zur Exodusgeneration selbst von deren „Vätern“ gesprochen würde, widerlegt ihn. Es gibt zwar innerhalb der Schichten des Dtn einen erst exilisch anzusetzenden Schritt vom Väterschwur zum Väterbund. Das Väterthema gewinnt in exilischen Schichten durchaus ein neues Gesicht und Gewicht. Aber das ist es auch, und nicht, daß das Thema jetzt erst geschaffen würde.

In dieser Festgabe an Josef SCHARBERT, die um die Väter Israels kreisen soll, möchte ich auf eine bisher offenbar noch nicht beobachtete besondere Beziehung zwischen dieser Überschrift der eigentlichen deuteronomischen Gesetze und einer zentralen Stelle des Abrahamszyklus aufmerksam machen, nämlich Gen 15,18. Ich erfülle damit zugleich ein Versprechen, das ich am Ende meines Aufsatzes „Die *ḥuqqim umišpāʿim* im Buch Deuteronomium und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1“<sup>2</sup> gegeben habe: mich woanders noch einmal ausdrücklich mit den Problemen zu befassen, die in Dtn 12,1 der überraschende Numeruswechsel und die überraschende Vergangenheitsform in der Rede von der Gabe des Landes an die Väter aufwerfen.

Wie ich in dem genannten Aufsatz zu zeigen versuchte, ist Dtn 12,1 nicht nur eine Überschrift über die dann folgenden Gesetze, sondern enthält zugleich – relativisch angeschlossen – Klauseln über deren geographischen Geltungsbereich (das von Jahwe, dem Gott der Väter, Israel geschenkte Land) und ihre Geltungsdauer (solange Israel in diesem Land lebt)<sup>3</sup>. Meine Vermutung war, daß zur Zeit des babylonischen Exils durch diese Überschrift mit ihren Klauseln die in vielen ihrer Bestimmungen bei den Deportierten ja nicht durchführbaren Gesetze von Dtn 12–26 von der vorausgehenden Hauptgebotsthematik abgetrennt werden sollten. Das Hauptgebot – ebenso wie der ganze Dekalog – verpflichtete Israel selbstverständlich immer und überall, auch in Babylonien. Ich hatte darauf hingewiesen, daß Dtn 12,1 später den Rabbinen Probleme bereitete. Sie zu ihrer Zeit wünschten auch in der Diaspora die Beobachtung mindestens eines Teiles der Gesetze hinter Kapitel 12.

Ist nun aber Dtn 12,1 so hochjuristisch, dann überrascht die vage Art, in der dort vom „Land“ gesprochen zu werden scheint. Sollte man nicht erwarten können, daß der Geltungsbereich der Gesetze auch juristisch faßbar definiert wäre? In der Tat ist eine solche Definition im Text versteckt. Sie verbirgt sich in den anscheinend ganz andersartigen Phänomenen eines ungewöhnlichen Numerus- und Tempusgebrauchs.

Die beiden Phänomene müssen zunächst einmal textkritisch abgesichert werden (1). Dann soll zu ihrer Erklärung die Hypothese eines anspielenden Rückverweises auf Gen 15,18 entwickelt werden (2). Schließlich ist ein Blick auf die Konsequenzen zu werfen, die sich für die Entstehungsge-

---

<sup>2</sup> Bib. 70, 1989, 29 Anm. 50.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu früher schon LOHFINK, Besprechung Merendino; BRAULIK, Deuteronomium 1–16, 17 92.

schichte des Deuteronomiums und die in ihr sich spiegelnde Rechtsgeschichte ergeben (3).

### 1. Textkritisches zum Numeruswechsel und zu *nātan* in Dtn 12,1<sup>4</sup>

Im MT setzt Dtn 12,1 die pluralische Anrede Israels aus dem vorangehenden Text fort (*tišm<sup>c</sup>rūn*), springt dann in dem an *bā<sup>2</sup>āræš* angeschlossenen Relativsatz in singularische (*ʔābōtākā, l<sup>c</sup>kā*) und kehrt nach nur 6 Wörtern in dem an *kol hayyāmim* angeschlossenen Relativsatz wieder zur pluralischen Anrede zurück (*ʔattəm hayyīm*), die in den dann folgenden Versen weiterläuft. So auch in Samarit., Vet. Lat.<sup>5</sup>, Vulg., Targ. Onq., Sah.<sup>6</sup> Durchgehende Pluralanrede haben dagegen LXX, Syr und, soweit belegt, die palästinensischen Targume (Tg. Neof., Tg. Ps.-J.). Nach allen Regeln der Textkritik muß das als sekundäre Textglättung betrachtet werden<sup>7</sup>. Die Vet. Lat. und Sah. sprechen sogar dafür, daß die Glättung im Septuagintabereich auf keine hebräische Vorlage zurückging, sondern erst innerhalb der griechischen Texttradition eintrat, und zwar in Etappen. Nochmals später kam es innerhalb der griechischen Tradition zu einer Verlesung *hymōn – hēmōn*<sup>8</sup>. Die Harmonisierung in den palästinensischen Targumen geschah vermutlich parallel zur und unabhängig von der griechischen Textentwicklung.

<sup>4</sup> Andere textkritische Fragen zu 12,1 müssen hier nicht behandelt werden. Sie werden von HEMPEL in der BHS teilweise notiert, teilweise auch nicht. Z. B. käme aus LXX die Lesart *\*<sup>2</sup>bwtynw* hinzu, vgl. unten. Für *l<sup>c</sup>ršh* wäre die aus LXX vermutbare Variante *\*n<sup>h</sup>lh* oder *\*y<sup>r</sup>šh* zu diskutieren. Dazu vgl. die parallele Problematik in Num 33,53; Dtn 3,18; 5,31; 11,31; 19,14, und die umgekehrte in Dtn 4,38; 20,15; 26,1. Ferner ZIEGLER, Septuaginta-Vorlage 255. Der MT ist beizubehalten. Das im folgenden behandelte Problem der Vokalisation von *ntn* notiert HEMPEL ebenfalls nicht. Was HEMPEL unter b–b anzeigt, ist eine (dazu noch falsche) literarkritische These, die in einem textkritischen Apparat nichts zu suchen hat.

<sup>5</sup> Mit einer kleinen Verschiebung: Die Vet. Lat. ist hier nur durch den Codex Lugdunensis bezeugt; dieser liest: *quae observabitis facere in terram in quam Dominus Deus patrum tuorum dat vobis in sortem omnibus diebus quibus.*

<sup>6</sup> Nach WEVERS, Deuteronomium, auf den ich mich hier stütze, ist die sahidische Textüberlieferung gespalten.

<sup>7</sup> BEGG, Contributions 1123, versieht Dtn 12,1 in seiner Tabelle der Numerus-Divergenzen zwischen LXX und MT mit einem Asteriskus. Damit will er sagen, daß er sich hier aufgrund der Textlage und der Sekundärliteratur relativ sicher ist, daß LXX harmonisiert.

<sup>8</sup> Vgl. ZIEGLER, Septuaginta-Vorlage 245; in der Replik von HEMPEL, Septuaginta-Vorlage, nicht moniert.

Was das Verbum *ntn* „geben“ angeht, so steht im MT die Suffixkonjugation *nātan*. Dem entsprechen Samarit., Targ. Onq., Targ. Neof., Targ. Ps.-J. Dagegen scheinen LXX *didōsin*, Vet. Lat. *dat*, Vulg. *daturus est* die Partizipalkonjugation *nōten* zu spiegeln. Für die Vulg.-Variante muß ernsthaft mit der Möglichkeit einer protomasoretischen Vorlage gerechnet werden<sup>9</sup>. Dann ließe das Zusammengehen der voneinander unabhängigen Zeugen Vulg. und LXX (+ Vet. Lat.) mit ziemlicher Sicherheit auf eine Variante mit Partizip im hebräischen Bereich schließen. Zugleich muß jedoch in Rechnung gestellt werden, daß es sich nicht um den (geschriebenen) Konsonantentext, sondern um die (nur mündliche, teilweise allerdings auch in *matres lectionis* objektivierte) Aussprachetradition handelt. Es gab also zwei innerhebräische Aussprachetraditionen, wobei die des MT erst sehr spät belegt ist, da sie selbst protomasoretisch noch nicht auf-

<sup>9</sup> Vgl. LABERGE, Septante, 129: „Neuf fois sur dix (pour donner un ordre de proportion) la Vg traduit un texte ‚pré-massorétique‘. La tradition juive du texte paraît virtuellement fixée à l’époque de s. Jérôme. On peut déduire qu’il est important de noter les rares cas où la Vg rejoint la LXX, les fragments de Qumrân, les targums, là où le TM lira autre chose.“ Im konkreten Fall sind zum Vergleich die Stellen heranzuziehen, wo bei einer Aussage über das verheißene Westjordanland (das in der narrativen Supposition des Deuteronomiums noch nicht eingenommen ist) Jahwe als Subjekt der Aussage fungiert, *ntn* als Verbum steht und dieses im MT in Vergangenheitstempus erscheint. Das sind 7 Stellen. An ihnen liest Vulg. folgendermaßen: 2,12 *dedit*; 8,10 *dedit*; 9,23 *dedi* (Variante: *dedit*); (26,9 *wayyittæn et tradidit*); 26,10 *dedit* (sic!; MT: *nātattā*); 25,15 *dedisti*; 28,52 *dabit* (hier geht LXX mit MT; im folgenden Vers hat bei anderem Bezugswort MT *nātan* und Vulg. *dedit*). In 28,52 könnte sich Hieronymus an die übliche Landgabeaussage anpassen. Noch wahrscheinlicher treibt ihn aber sein auch sonst im Dtn beobachtbares Bedürfnis nach Variation im Ausdruck (gegenüber 28,53). So wohl auch in 26,9 (gegenüber 26,10). Mit Ausnahme von 28,52 hat Vulg. also in unserem Zusammenhang als Übersetzung der Suffixkonjugation von *ntn* konstant das Perfekt von *dare*, wobei sogar noch eine Tendenz zur Angleichung in der Person beobachtbar ist, was ein Gefühl bezeugt, es handle sich um Formelhaftes. Die nahestehenden Belege 3,18.19.20 möchte ich aus der Betrachtung herauslassen, da sie – in deutlicher Abhebung von einem dort ebenfalls zu findenden Landsatz mit *nōten* in 3,20 – vom Ostjordanland handeln und ihr Subjekt nur einmal Jahwe, zweimal dagegen Mose ist. Die textkritische Problematik in 3,18, die sich auch in Vulg. spiegelt, ist spezifisch für diesen Vers und hängt offenbar damit zusammen, daß sein „Landsatz“ zeitweise irrtümlich vom Westjordanland und von ganz Israel („uns“) verstanden wurde. Im ganzen: Das *daturus est* der Vulg. in 12,1 kann kaum durch lockere Übersetzungstechnik erklärt werden. Übernahme aus der Vet. Lat. kann es auch nicht sein, denn diese las *dat*. So weist alles auf eine Variante in der Hieronymus vorliegenden protomasoretischen Aussprachetradition.

scheint. Doch das heißt nicht, daß sie in einem uns nicht bezeugten Zweig der protomasoretischen Tradition nicht stets schon existiert haben kann<sup>10</sup>.

Auf die gleiche textliche Doppelheit kommt man trotz völlig anderer Bezeugungslage auch in dem sachlich und sprachlich nahestehenden Vers Dtn 4,1. Auch hier ist von den Textzeugen her nur das frühe Nebeneinander zweier Aussprachetraditionen erreichbar, sowohl von *nōten* als auch von *nātan*<sup>11</sup>. Hinter diese Doppelheit führt an beiden Stellen nur noch textkritische Abwägung mithilfe innerer Kriterien. Sie gilt in ihren Ergebnissen dann für beide Stellen. Welche der beiden Varianten hat also die Chance, die ursprüngliche zu sein, *nātan* oder *nōten*?

Die Lesart *nātan* springt zweifellos aus der Sprachregelung heraus, die das Deuteronomium sich durchgehend auferlegt, wenn es von der Gabe des Landes an Israel spricht. Das Deuteronomium pflegt die Schenkung des Landes als einen göttlichen Akt zu betrachten, der in dem Augenblick, wo Mose die deuteronomischen Reden hält, noch nicht stattgefunden hat,

<sup>10</sup> Wegen der Diskrepanz zwischen protomasoretischer und masoretischer Auffassung könnte man auf die Idee eines „*tiqqun soferim*“ kommen. Hierfür wäre vielleicht sogar ein Anlaß vorstellbar. Rabbi Jose bar Hanina (3. Jh. n. Chr.) unterschied zwischen der Verpflichtung zur Gesetzesbeobachtung bei denen, die (unter Mose) aus Ägypten kamen, und bei denen, die (nach dem babylonischen Exil, und das bis zu seiner eigenen Epoche) aus Babel kamen. Die aus Ägypten waren erst verpflichtet, als der Herr ihnen das ganze Land gegeben hatte. Die aus Babel sind dagegen immer dann individuell verpflichtet, sobald sie irgendwo im Land Grundbesitz erworben haben: *yShebi* 6,1 (36 b). *nōten* könnte nun im Sinne dieser Theorie in *nātan* umvokalisiert worden sein. Dann wäre *nātan* eine Art *futurum exactum* und würde besagen, die Gesetze ab Dtn 12 verpflichteten die einzelnen in dem Maße, in dem Jahwe ihnen jeweils Anteil an dem Land gegeben haben wird. Gegen diese Annahme steht aber einmal, daß uns nichts davon überliefert ist, daß man sich für diese Theorie auf Dtn 12,1 berufen habe. Zum andern fehlt jeder Grund für die Annahme eines *tiqqun soferim*, falls, wie sofort zu besprechen ist, in Dtn 4,1 ebenfalls ursprünglich *nātan* gestanden hat. Denn dort führt unser Textzeuge Vet. Lat. auf eine hebräische Vorlage schon in vorchristlicher Zeit, als die Theorie von Rabbi Jose noch nicht existierte.

<sup>11</sup> In 4,1 belegen alle Zeugen *nōten*, nur Vet. Lat. hat: *quam Dominus Deus Patrum vestrorum dedit vobis*. Doch läßt sich von dieser *lectio difficilior* her auf die ursprüngliche Lesart von LXX, und von ihr aus auf eine hebräische Aussprachetradition *nātan* zurückschließen. Natürlich ist bei dieser geringen und entlegenen Bezeugung hohe Vorsicht am Platz. Doch die textkritische Beurteilung ist, solange keine neuen Zeugen auftauchen, so und nicht anders richtig. Auch dieses Problem hat HEMPEL in der BHS nicht angezeigt. Sollte *nātan* hier Urtext sein, dann wird alle bisher an 4,1 exerzierte Literarkritik zu Makulatur, denn dann enthält der Vers eine ganz ungewöhnliche Formulierung, deren Bezüge aufgeklärt werden müssen.

jedoch unmittelbar bevorsteht. Dafür wird die Partizipialkonjugation von *ntn* gebraucht, und zwar normalerweise in Relativsätzen, die an ein Wort für „Land“ angeschlossenen sind („Landsätze“). Insgesamt gibt es 39 oder 40 solche Landsätze<sup>12</sup>. Dem stehen zwar auch 4 oder 5 Landsätze mit *nātan* zur Seite, aber sie bestimmen schon von der Zahl her nicht das Bild, können sich also schon deshalb späteren Texttradenten nicht als maßgebend aufgedrängt haben. Sie sind sogar inhaltlich ebenfalls Aussagen über die erst nach dem Tode des Mose stattfindende Landschenkung. Nur aus je verschiedenen Kontextgegebenheiten heraus mußte bei ihnen die Suffixkonjugation gebraucht werden<sup>13</sup>. Auch die Aussagen, in denen von der

<sup>12</sup> Belege: a) Noch unter Voraussetzung der Landnahme von Kadesch-Barnea aus: Dtn 1,20.25; 10,11. b) Unter Voraussetzung der Landnahme vom Ostjordanland aus: Dtn 2,29; 3,20; 4,21.40; 5,16.31; 11,17.31; 15,4; 15,7; 16,20; 17,14; 18,9; 19,1.2.10.14; 21,1.23; 24,4; 25,15.19; 26,1.2; 27,2.3; 28,8; 32,49.52. Vergleichbare Texte: 7,16 (Völker statt Land); 12,9 (Ruhe und Erbbesitz); 13,13 (Städte); 16,5 (Stadtore); 16,18 (Stadtore); 17,2 (Stadtore), 20,16 (Völker). Einmal findet sich die Aussage auch in einem Hauptsatz: Dtn 9,6. Nahestehende Stellen: 1,36.39; 2,5.9.19.

<sup>13</sup> Die Stellen sind: 2,12; 8,10; 9,23; 26,10; 28,52. Aus ihnen ist vermutlich 9,23 aus textkritischen Gründen zu streichen. LXX liest nämlich *didōmi* (Präsens), Vet. Lat. *dabo* (Futur) – von HEMPEL in BHS nicht notiert. Hebräisch entspräche dem statt *nātattī*: <sup>2</sup>*ānōkī nōten* (wenn nicht sogar: <sup>2</sup>*ætten*). Wäre dies ursprünglich, dann wären in dem Zitat auch Elemente aus 1,20 eingebaut, und alle unten zu besprechenden Probleme wegen des Fehlens von <sup>1</sup>*pān ākā* würden entfallen. Zu *nātattī* wäre es sekundär gekommen, weil einem Abschreiber das *nātan* von 1,21 noch im Ohr klang. Nun ist hier einerseits wegen des doch wohl zu postulierenden selbständigen Personalpronomens eine Textänderung im Hebräischen unwahrscheinlicher als im Griechischen, wo die Varianten einander mehr gleichen. Das spräche für *nātattī*. Auch das Prinzip der *lectio difficilior* im Hinblick auf die Häufigkeit des Landsatzes mit *nōten*. Andererseits besteht bei dem eindeutig auf Dtn 1,21 zurückbezogenen Zitat doch die Chance, daß ein Abschreiber das *nātan* von 1,21 eintrug. Da, wie sich zeigen wird, die Lesung *nātan* den zitierten Text uminterpretiert, und zwar auf eine Auffassung von der Landschenkung hin, die im Deuteronomium nicht nur einmalig wäre, sondern hier in 9,23 auch in keiner Weise für den Kontext irgendwie erfordert ist, neige ich dazu, der in LXX und Vet. Lat. bezeugten Variante den Vorzug zu geben. Die Entscheidung ist aber sehr schwierig. Deshalb werde ich unten auch die Implikationen der anderen Lesart durchspielen. Was nun die Kontextbedingtheit der Belege mit *nātan* angeht, so gehört 2,12 nicht zur ersten Moserede, sondern zu den in Dtn 2 und 3 eingestreuten Notizen des Buchautors, in denen auf die Landeroberung durch Israel natürlich zurückgeblückt werden muß. In 8,10 und 28,52 spricht Mose aus der Perspektive Israels nach der Landeroberung: das *nātan* ist „*futurum exactum*“. In 9,23 handelt es sich um ein abkürzendes ausdrückliches Zitat von 1,21, wo

Schenkung des Landes in syntaktischer Einheit mit der Rede vom Schwur an die Väter gehandelt wird, ändern das Bild nicht. Als rein klangliches Vorbild für eine sekundäre Textänderung kommen sie sowieso nicht in Frage, da hier der Inhalt des Vaterschwurs normalerweise durch einen Infinitiv angeschlossen wird (*lätet*). Auf der Ebene der Vorstellung verweist dieser vom Augenblick des Vaterschwurs aus in die Zukunft. Die Bezeichnung der Gruppe, der das Land geschenkt wird, variiert hier. Es können die Väter selbst sein, es können ihre Nachkommen sein, es können auch beide Größen nebeneinander genannt werden. Hier spiegeln sich wohl verschiedenartige Formulierungen in den zugrundeliegenden Genesisstellen selbst<sup>14</sup>. Weil der partizipiale Landsatz im ganzen durchaus das Bild beherrscht, liegt vermutlich trotzdem stets eine von ihm geprägte Sicht vor. Das heißt: die Schenkung geschieht an die Josua-Generation, mit ihr geschieht sie rückwirkend gewissermaßen auch den Vätern selbst. Auf

---

sich als voller Ausdruck und dort sachgemäß in Vergangenheitstempus die Formulierung *nātan l'pānākā* („er hat ausgeliefert“, nicht „er hat geschenkt“) findet; hier ist, will man den Satz trotz des klaren Zitatcharakters nicht im Sinne von 1,21, sondern wirklich von einer schon stattgefundenen Landschenkung verstehen, eine dann nur an dieser Stelle im Dtn behauptete Landschenkung in Kadesch-Barnea gemeint, die Jahwe jedoch nachher wieder zurückgenommen hätte (für sie gälte nämlich 1,35!) und die mit der späteren an die Josuageneration nichts zu tun hätte. Zur Problematik von 1,21 und 9,23 unten noch mehr. In 26,10 spricht innerhalb eines zitierten Gebetes der israelitische Hausvater nach geschehener Landeseroberung. Er blickt deshalb auf diese zurück. Dies gilt auch von den beiden nahestehenden Hauptsätzen in 26,9.15. Insofern liegt hier nie eine Auffassung vor, wie sie in 4,1 und 12,1 die Lesarten mit *nātan* aussprechen: daß im Augenblick des Redens Moses die Schenkung des Landes schon geschehen wäre.

<sup>14</sup> Übersicht: Dtn 1,8 (*lāhæm ul'zar'ām*); 1,35 (*la'ābōtēkæm* – Zuordnung zu *nišba'ī* oder *lätet* offen); 6,10 (*lāk*); 6,23 (Vaterschwur im abhängigen Relativsatz); 7,13 (*lāk*); 11,9 (*lāhæm ul'zar'ām*); 11,21 (*lāhæm* = den Vätern?, euren Söhnen?); 19,8 (*la'ābōtākā* – Zuordnung zu *dibber* oder *lätet* offen); 26,3 (*lānū*); 28,11 (*lāk*); 30,20 (*lāhæm* = Väter); 31,7 (*lāhæm* = den Vätern?, diesem Volk?). Zwei selbständige Sätze hintereinander finden sich in 19,8 (*w'nātan*). Ein ähnlicher Gebrauch des Infinitivs *lätet* findet sich in 4,38 (Liebe zu den Vätern). Direktes Zitat des Vaterschwurs: 34,4 (*l'zar'ākā*). Zur zukünftigen Schenkung an die Väter und ihre Nachkommen in der vorpriesterlichen Genesis vgl. Gen 13,15; 26,3; 28,13; zur zukünftigen Schenkung allein an die Nachkommen vgl. 12,7; 13,17; 24,7; 26,4. Zur zukünftigen Schenkung einfach an einen der Väter läßt sich nur Gen 15,7 anführen, und das ist eine Absichtserklärung, allerdings gerade mit *lätet* im Infinitiv. Bei Gen 13,15; 26,3; 28,13 kann man fragen, ob das *Waw* in *ul'zar'ākā* nicht stets ein *Waw-emphaticum* ist, also mit „und zwar; genauer gesagt“ übersetzt werden müßte.

jeden Fall können späte Texttradenten gegen das massive Zeugnis der partizipialen Landsätze auch aus diesen infinitivischen Aussagen kaum eine Anregung zur spontanen oder bewußten Verwandlung zweier partizipialer in zwei präteritale Landsätze gewonnen haben.

Das ist an den beiden in Frage kommenden Stellen umso unwahrscheinlicher, als unmittelbar zuvor im Text noch partizipiale Landsätze mit *nōten* stehen<sup>15</sup>. Im ganzen Deuteronomium findet sich eine eindeutige Aussage über die Schenkung des Landes an ganz Israel vor der Überschreitung des Jordan also nur in unseren beiden Lesarten in 4,1 und 12,1. Insofern sind sie wirklich *lectiones difficiliores*, während die alternativen Lesarten mit *nōten* dem durchgehenden Sprachgebrauch und der eindeutigen Konzeption des deuteronomischen Textes entsprechen. Die *nātan*-Varianten sind daher nach der Regel *lectio difficilior potior* als die ursprünglichen zu betrachten. Ihre Probleme müssen auf eine andere Weise als durch textkritische Eliminierung gelöst werden.

## 2. Eine Anspielung in Dtn 12,1

Das Außergewöhnliche der Form *nātan* in Dtn 12,1 wird meist gar nicht bemerkt oder nur kurz zu deuten versucht<sup>16</sup>. Mehr Beachtung hat der doppelte Numeruswechsel gefunden. Häufig wurde seinetwegen mit „Zusätzen“ gerechnet<sup>17</sup>. R. P. MERENDINO hat mehrere Seiten darauf verwendet, in dem Vers neben dem Numeruswechsel auch noch schlechtes Hebräisch zu entdecken, und hat ihn dann entstehungsgeschichtlich in drei Schichten zerlegt<sup>18</sup>.

<sup>15</sup> Für 4,1 vgl. 3,20. Die Distanz beträgt nur 10 Verse. Die Lesart *nātan* in 4,1 müßte von diesem Kontext her geradezu auf die soeben abgehandelte und schon geschehene Eroberung des Ostjordanlandes bezogen werden – was natürlich nicht geht, da die Gesamtaussage final ist und der Relativsatz sich mit den Verben *bw*<sup>3</sup> und *yrš* verbindet. Für 12,1 ist die Lage noch deutlicher. 12,1 ist ja unmittelbar auf 11,31 f abgestimmt, vgl. SEITZ, Studien 38–40. Nun steht aber in 11,31 ein normaler Landsatz mit *nōten*. Es ist kaum vorstellbar, daß ein späterer Texttradent ein unmittelbar darauf folgendes paralleles *nōten* in 12,1 zu *nātan* abwandelte. Nur der umgekehrte Vorgang liegt psychologisch nahe.

<sup>16</sup> Eine der überlegtesten Äußerungen hat CRAIGIE, Book 215f: „the promised land, though not yet possessed, was already a certain possession.“ Das wäre eine denkbare Erklärung, doch drückt die deuteronomische Theologie so etwas gerade durch die Rede vom Schwur Jahwes an die Väter aus und benutzt dafür nicht einem geheimnisvollen Tempuswechsel im Landsatz.

<sup>17</sup> Klassisch STEUERNAGEL, Deuteronomium, 95: Zusätze sind „die sing., formelhaften v 1aß und 7b“.

<sup>18</sup> MERENDINO, Gesetz 13–18. Ich habe mich mit diesen Seiten ausführlich auseinandergesetzt: vgl. LOHFINK, Besprechung Merendino.



Ist einmal erkannt, daß es in Dtn 12,1 um Geltungsbereich und Geltungsdauer der *ḥuqqīm umiṣpāṭīm* geht, dann impliziert eine Schichtungs-Hypothese, daß zunächst nur eine der beiden Klauseln existiert hätte und die andere erst später hinzugefügt worden wäre. Das ist nicht sehr plausibel, vor allem, wenn man als erste eine Klausel über die Geltungsdauer annehmen müßte. Solche juristischen Klauseln werden eher gemeinsam formuliert.

Die neuesten, noch ungedruckten Arbeiten zum Numeruswechsel im Deuteronomium von C. T. BEGG und Y. SUZUKI verzichten in diesem Vers denn auch auf Schichtenunterscheidung. SUZUKI erklärt den kurzen Umsprung in die Singularanrede als künstlerische Schaffung einer thematischen Nachbarschaft („artistic juxtaposition“) zwischen *ḥuqqīm umiṣpāṭīm* und einer das Land betreffenden singularischen Formelmischung, „um den theologischen Aspekt zu betonen“<sup>19</sup>. BEGG meint, die pluralisch schreibenden Autoren von 12,1 hätten Ausdrücke aus den ihnen schon vorgegebenen singularischen Gesetzestexten in ihren neuen Text aufgenommen, ohne sie voll anzupassen. Als Vorlagen nennt er 15,4 und 25,19. Da dort zusätzlich zu *l'riṣtāh* das in 12,1 fehlende *nahālā* steht, hätte er sicher vorteilhafter 19,2.14 und 21,1 nennen können. Zu Motiven für die Anwendung einer Technik des unangepaßten Gebrauchs stereotyper Elemente gerade an dieser Stelle äußert er sich nicht. Er muß sogar fast im gleichen Atemzug feststellen, daß in diesem Textbereich andere stereotype Formulierungen der Singulartexte pluralisch auftreten<sup>20</sup>.

Die Erklärungen von SUZUKI und BEGG scheinen einander in einem gewissen Ausmaß zu gleichen. Beide haben für sich, daß es im Deuteronomium von 12,1 ab nur noch singularische Landsätze gibt. In den Gesetzestexten, für die in 12,1 eine Überschrift geschaffen wurde, können also nur singularische Landsätze gestanden haben. Trotzdem wirken die beiden Erklärungen nicht überzeugend. Man kann zum Beispiel fragen, warum denn in den unmittelbar vorangehenden, ebenfalls pluralischen Versen 11,31f der dortige Landsatz nicht auch aus stereotypem singularischem Material gebaut ist. Oder warum 12,1 von *kol hayyāmīm* an wieder den Plural aufnimmt, wo in den folgenden „singularischen“ Kapiteln dieser Ausdruck doch ebenso wie der Landsatz durchaus auch in singularischer Stereotypie vorkommt, vgl. 12,19; 16,3; 23,7. BEGG hat solche Inkonsistenzen, wie erwähnt, selbst gesehen. Schließlich erklärt weder SUZUKI noch BEGG, warum sich in dem singularischen Teil von 12,1 die in singularischen Landsätzen innerhalb von Dtn 12–26 niemals belegte Ver-

<sup>19</sup> SUZUKI, Numeruswechsel 91. Trotz mehrfachen Studiums der Arbeit bin ich allerdings nicht sicher, ob ich die Auffassung von SUZUKI verstanden habe.

<sup>20</sup> BEGG, Contributions 1216.

gangenheitsform *nātan*<sup>21</sup> und die überhaupt niemals sonst in einem Landsatz belegte Gottesbezeichnung *YHWH ʾĕlōhē ʾăbôtākā*<sup>22</sup> findet. Sie könnten es auch innerhalb ihres Lösungsansatzes nicht erklären<sup>23</sup>.

Trotzdem kann vielleicht gerade der theoretische Deutungsansatz, den BEGG in seiner Dissertation neu für den Numeruswechsel entwickelt hat<sup>24</sup>, zu einer befriedigenderen Erklärung des Numerusumsprungs in Dtn 12,1 führen. Wenn Numeruswechsel im Buch Deuteronomium einfach bedeuten kann, daß für die Formulierung eines neuen Textes vorgegebene stereotype Formulierungen, die in den Vorlagen den entgegengesetzten Numerus haben, oder gar nichtstereotype Formulierungen aus individuellen Texten mit entgegengesetztem Numerus verwendet wurden, kann dies ja bis zu jenen Techniken reichen, die wir als „Anspielung“ und „Zitat“ zu bezeichnen pflegen. Die Aufrechterhaltung der Numerusdiskrepanz würde dann den Anspielungs- oder Zitatcharakter der entsprechenden Passage signalisieren. Dieses Signal wäre vom Verfasser bewußt gesetzt und sollte von den angezielten Rezeptoren aufgrund vorhandener Konvention auch als solches erkannt werden. Der Leser oder Hörer des Textes würde durch den Numeruswechsel darauf hingewiesen, daß er den ursprünglichen Zusammenhang des aufgenommenen Textes zum Verständnis mitzuberücksichtigen habe.

Zweifellos kann man nicht alle Fälle von Numeruswechsel im Deuteronomium als Anspielungen oder Zitate erklären<sup>25</sup>. Doch daß es durch

<sup>21</sup> In singularischen Landsätzen steht *nātan* nur in den vermutlich sehr späten Belegen 8,10 und 28,52 – beide außerhalb von Dtn 12–26 und beide weder von SUZUKI noch von BEGG in diesem Zusammenhang zitiert. SUZUKI sieht das Problem wahrscheinlich gar nicht, da er immer nur Konsonantentext schreibt.

<sup>22</sup> *YHWH ʾĕlōhē ʾăbôtākā* steht nur hier in 12,1 in einem Landsatz mit singularischer Anrede. Außerhalb von Landsätzen steht es nur in 1,21; 6,3; 27,3, also nicht innerhalb von 12–26. Das entsprechende pluralische *YHWH ʾĕlōhē ʾăbôtēkām* findet sich in 1,11 und 4,1 (Landsatz). 26,7 hat *YHWH ʾĕlōhē ʾăbôtēmū*, 29,24 *YHWH ʾĕlōhē ʾăbôtām*. Das sind alle Belege des Ausdrucks. In Landsätzen steht der Ausdruck also nur in 4,1 und 12,1, einmal singularisch, einmal pluralisch. Es sind die beiden Landsätze, in denen sich ebenfalls exklusiv *nātan* findet. Allein diese Tatsache scheint mir relevant zu sein. Bei ihr spielt der Numerus der Anrede offenbar keine Rolle.

<sup>23</sup> Die Schwierigkeit mit SUZUKI erhöht sich noch dadurch, daß gegen Ende der entscheidenden Anmerkung 160 zu S. 91 wohl Textstücke ausgefallen sind, sowohl in den hebräischen Lemmata als auch bei den Stellenaufzählungen.

<sup>24</sup> Vgl. BEGG, Contributions 1214–1219.

<sup>25</sup> Meine Behandlung des Phänomens Numeruswechsel im Deuteronomium in Hauptgebot 30–34 und 237–258 ist keineswegs, wie mir in nachfolgender Literatur häufig unterstellt worden ist, monoman auf stilistische Erklärung festgelegt. Ich habe in dem von mir untersuchten Text Dtn 5–11 durchaus Fälle

Numerusdifferenz kenntlichgemachte Anspielungen oder Zitate gibt, zeigt zum Beispiel kurz vor Dtn 12,1 die Ermahnung von 11,18–21. Sie nimmt die Gedanken von 6,6–9 wieder auf, setzt aber neue Akzente. Sie formuliert daher manches bewußt anders und in anderer Abfolge. Doch in der Mitte hat sie auch eine Passage, die wörtlich mit einem Teil der Vorlage übereinstimmt (11,19b–20). Im ganzen redet sie, entsprechend ihrer literarischen Umgebung, Israel pluralisch an, während die Vorlage, entsprechend der dortigen Umgebung, dies singularisch tat. Jedoch springt sie genau bei dem wörtlich zitierten mittleren Teil in den Singular der Vorlage. Kein Zweifel, der Leser soll durch diese Nichtanpassung an den vorherrschenden Numerus merken, daß auf jeden Fall zurückgegriffen, dabei aber teilweise wörtlich zitiert, teilweise frei abgewandelt wird<sup>26</sup>.

Eine solche Anspielungs- oder Zitat-Hypothese scheint mir nun auch die Erklärung für die beiden Numerusumsprünge in Dtn 12,1 zu liefern. Mehr als das: sie kann gleichfalls die ungewöhnliche Verbform *nātan* und die in solchem Kontext sonst nicht belegbare Gottesbezeichnung <sup>3</sup>*ālōhē* <sup>3</sup>*ābōtākā* erklären.

Ich gehe davon aus, daß *nātan* vom Zeitpunkt der Moseredede aus gesehen eine Vergangenheitsaussage macht<sup>27</sup>. Die Rede ist nicht von dem Land, das

konstatiert, wo der Numeruswechsel auch mit einer literarkritischen Grenze zusammenfällt oder Zitatcharakter hat. Zu letzterem vgl. die folgende Anmerkung. Auch nach den jüngeren Diskussionen des Phänomens würde ich erstens festhalten, daß es bei den längeren narrativen Texten innerhalb von Mosereden gattungsbedingte Notwendigkeiten für die Pluralanrede gibt. Zweitens, daß zumindest im Bereich von Dtn 4 und 5–11, der weithin deuteronomistisch ist, der Numeruswechsel schon als selbstverständliches Charakteristikum der deuteronomischen Sprache galt (so neuerdings wieder KNAPP, Deuteronomium 4 22–24), also von Autoren auch frei eingesetzt werden konnte. Drittens, daß er, ob nun aus anderen Gründen zustandegekommen oder bewußt deshalb eingesetzt (oder gar beides zugleich), im resultierenden Text auf jeden Fall stilistische Effekte hat, die sich bei einer literarischen Interpretation auch beschreiben lassen, ja die beschrieben werden müssen.

<sup>26</sup> Vgl. schon LOHFINK, Hauptgebot 258 (wenn auch ohne ausdrücklichen Gebrauch des Terminus „Zitat“ und unter der Rubrik „Nebenleistung“). Ferner BEGG, Contributions 1217; BRAULIK, Deuteronomium 1–16,17 89f; FISCHER-LOHFINK, Worte 64 Anm. 24.

<sup>27</sup> Durch Suffixkonjugation ebenfalls ausdrückbarer Koinzidenzfall („in dem Land, das Jahwe, der Gott deiner Väter, dir hiermit schenkt, damit du es in Besitz nimmst“) kommt nicht in Frage, da im Deuteronomium noch 25 Aussagen folgen, nach denen die Landschenkung erst bevorsteht. Ein solcher performativer Sprechakt würde im Deuteronomium auch nicht nebenbei in einem Relativsatz erledigt. Gerade der harte Kontrast zum *futurum instans* in 11,31f (<sup>c</sup>*ōbʿrīm – nōten – nōten lipnē*) unterstreicht die Andersartigkeit der mit *nātan* gemachten Aussage.

Jahwe Israel jetzt bald schenken wird, sondern von einem Land, das er Israel einst geschenkt hat. Es mag der Sache nach das gleiche Land sein. Doch es wird hier nicht von der noch ausstehenden, sondern von einer schon geschehenen Schenkung her definiert – bei aller bewußten Nähe zur stereotypen Rede von der erst bevorstehenden Landschenkung. Gerade diese Nähe gibt der Differenz Profil.

So erhebt sich die Frage: Gibt es im Erzähl- und Literaturhorizont des Deuteronomiums eine Schenkung des Landes an Israel, auf die der deuteronomische Mose und seine in den Gefilden Moabs versammelten Zuhörer, genau so aber die angezielten Hörer und Leser des Deuteronomiums, schon zurückblicken könnten? Also eine Schenkung, von der entweder in den Kapiteln 1–11 des Deuteronomiums selbst oder in den vorpriesterlichen Texten des Komplexes Gen – Num zu lesen ist?

Es gibt deren möglicherweise sogar zwei. Einmal vielleicht eine Schenkung des Landes in Kadesch-Barnea, die Jahwe dann zurücknahm und die nur für Kaleb aufrechterhalten blieb (Dtn 1), zum andern die Schenkung des Landes an die Nachkommen Abrahams, von der – im Gegensatz zu den futurischen Schenkungsverheißungen an den anderen einschlägigen Genesisstellen – in Gen 15 als einer damals vollzogenen gesprochen wird. Es wäre daher zu überprüfen, ob in Dtn 12,1 eine dieser beiden Landschenkungen gemeint sein könnte. Leitend müßte dabei die Vermutung sein, daß die ungewöhnliche Formulierung der Singularpassage in Dtn 12,1 vielleicht auf einen Text anspielen könnte, der von einer der beiden Landschenkungen handelt.

Eine Überprüfung der Texte ergibt, daß eine Anspielung auf jeden der beiden Textzusammenhänge vorliegen könnte. Deshalb müssen die beiden Möglichkeiten im einzelnen überprüft werden.

In dem zunächst näherliegenden Bereich von Dtn 1 käme als Text, auf den angespielt wird, 1,20f in Frage:

1,20f	12,1
<i>b<sup>o</sup>tm<sup>c</sup> d hr h<sup>o</sup>mry</i>	<i>b<sup>o</sup>rš</i>
<i>ʔšr YHWH ʔlhynw ntn lnw</i>	<i>ʔšr</i>
<i>r<sup>o</sup>h</i>	
<i>ntn YHWH ʔlhyk lpnky</i>	<i>ntn YHWH</i>
<i>ʔt h<sup>o</sup>rš</i>	
<i>ʔlh rš</i>	
<i>k<sup>o</sup>šr dbr YHWH ʔlhy ʔbtyk lk</i>	<i>ʔlhy ʔbtyk lk</i>
	<i>lršth</i>

Wie der Überblick zeigt, ist in 1,20f das gesamte Wortmaterial des singularischen Mittelstücks von 12,1 auffindbar. Der entscheidende Vers 1,21 redet Israel singularisch an. Besonders wichtige gemeinsame Elemente sind *ntn* in Suffixkonjugation und *YHWH* <sup>ʔ</sup>*əlōhē* <sup>ʔ</sup>*ābōtākā lak*<sup>28</sup>. Wird in 12,1 also unter Anspielung auf den dortigen Wortlaut von einer nach 1,20f in Kadesch-Barnea von Mose verkündeten Schenkung des Landes durch Jahwe an Israel gesprochen?

Leider erheben sich Zweifel. Wird in 1,21 wirklich durch Mose eine Schenkung des Landes gerade vollzogen? Zwar spricht 1,20 von einer bald bevorstehenden Schenkung, und dann folgt *ntn* in hier zweifellos performativer Suffixkonjugation. 1,21 scheint also zu vollziehen, was 1,20 noch ankündet<sup>29</sup>. Doch steht in 1,21 gar nicht das von 1,20 her zu erwartende einfache *ntn*. Dort steht vielmehr der Ausdruck *ntn lipnē*. Ob diese „Preisgabeformel“<sup>30</sup> aber eine konkrete Form der Landschenkungen meint, muß im Blick auf den weiterlaufenden Text bezweifelt werden. In 1,25 wird die nach 1,20 noch bevorstehende Schenkung des Landes immer noch unter Verwendung von *nōten* als bevorstehend betrachtet. Da, wo Jahwe das, was er bisher schon getan hat, wegen des Unglaubens Israels wieder zurücknimmt (1,35ff), spricht er bei der Ausnahme Kaleb von zukünftigem Geben des Landes (1,36: <sup>ʔ</sup>*ætten*). Nach der Auffassung des durchaus der gleichen Hand zugehörigen Gesamttextes ist also noch gar nichts „geschenkt“ worden, so sehr die „Preisgabe“ des Landes an Israel schon einen Schritt daraufhin darstellt<sup>31</sup>. So ist zu fragen, ob 12,1 trotz starker Anklänge überhaupt einen wirklichen Rückverweis auf 1,20f enthalten kann. Die entscheidende Verbalphrase ist unterschiedlich. Sie zeigt: Es geht dort gar nicht um die Sache, von der 12,1 spricht.

<sup>28</sup> In 1,8, worauf 1,20f zurückgreift, finden sich diese Elemente nur in entfernterer Form. Außerdem ist hier die Anrede pluralisch. Für eine Anspielung oder ein Zitat kommt also nur 1,20f in Frage.

<sup>29</sup> Mose gäbe das, was er im Augenblick von Jahwe in 1. Person hört, in 3. Person, aber die performative Form beibehaltend, weiter. Das erklärt auch den Ursprung vom „Wir“ aufs „Du“. Jahwe redet Israel direkt an, und Mose gibt seine Rede an Israel weiter. Diese Analyse gilt auf jeden Fall vom jetzigen Text. Bei der Rückfrage von 12,1 her muß der Text in dieser Gestalt schon vorausgesetzt werden, sonst funktionierten die Anspielungen nicht. Eine eventuell mehrstufige Vorgeschichte des Textes wird damit weder ausgeschlossen noch behauptet.

<sup>30</sup> Zu *ntn lipnē* als „Preisgabeformel“ vgl. PLÖGER, Untersuchungen 16–19. Ob das Wort „Preisgabe“, auch wenn es sich inzwischen durchzusetzen scheint, glücklich ist, stelle ich dahin. Ich würde „Auslieferung“ vorziehen.

<sup>31</sup> *ntn lipnē* + <sup>ʔ</sup>*arāš* gibt es im Dtn nur in 1,8.21. Sonst sind Völker und Feinde das Objekt: 7,2(23); 23,15; 31,5. So besteht der Verdacht, daß auch in 1,8.21 mit *hāʔarāš* eigentlich die Bevölkerung des Landes gemeint ist.

Allerdings gibt es hier nun wieder eine, wenn auch textkritisch unsichere Gegeninstanz: Dtn 9,23<sup>32</sup>. 1,20f ist in 9,23 nämlich nach der Lesart des masoretischen Textes gegen seinen im Kontext eindeutigen Sinn der nicht mit Schenkung identischen „Preisgabe“ im Sinn einer Schenkung verstanden worden. Dtn 9,23 bezieht sich eindeutig auf 1,19ff zurück: *ubišloaḥ YHWH ʔætkæm miqādeš barnea*<sup>c</sup>. Dann zitiert es formell, wenn auch gekürzt und in Jahwerede transponiert, den Text von 1,21. Dabei ersetzt es nach der masoretischen Lesart den Ausdruck *ntn lipnē* durch einfaches *ntn*, die „Preisgabe“ also durch Schenkung. Wenn nun aber 9,23 den Text von 1,21 als Landschenkung interpretiert hat, warum konnte dann nicht 12,1 das gleiche tun?

9,23 dürfte jedoch – ganz abgesehen von der textkritischen Unsicherheit – einer späteren Schicht angehören als 12,1<sup>33</sup>. Diese könnte nicht mehr so genau gewesen sein. Ferner ist in 9,23 der Bezug auf 1,20f durch die Situationsangabe und die ausdrückliche Zitatform viel eindeutiger als in Dtn 12,1. Dort müßte der Bezug durch genaue Sprachentsprechung ja überhaupt erst hergestellt werden. So bleiben, will man in 12,1 eine Anspielung auf 1,20f entdecken, doch recht große Fragezeichen. Der Blick auf die Alternative Gen 15,18, die sich nun allerdings nicht mehr im Deuteronomium selbst befindet, ist unvermeidlich.

Innerhalb der alten Patriarchenerzählungen wird in Gen 12,7; 13,15.17; 24,7; 26,3f; 28,13 dem jeweiligen Patriarchen eine zukünftige Schenkung des Landes an seine Nachkommen oder an ihn und seine Nachkommen zusammen zugesagt – wobei letzteres am Ende ebenfalls auf die Schenkung an die Nachkommen hinausläuft. Die Schenkung selbst liegt stets in der Zukunft<sup>34</sup>. Anders ist es allein in Gen 15,18, einer Aussage, die sich schon von 15,1.7f her anbahnt. Hier spricht Jahwe zu Abram in performativer Suffixkonjugation:

*lʿzarʿākā nātattī ʔæt hāʔāræṣ hazzoʔt*

Deinem Samen schenke ich hiermit dieses Land.

Jahwe leistet Abram einen Eid (*kārat YHWH ʔæt ʔabrām bʿrīt*<sup>35</sup>), und sein

<sup>32</sup> Vgl. zu dieser Stelle schon oben Anm. 13.

<sup>33</sup> Vgl. LOHFINK, Hauptgebot 210f und 216f; Ders., Kerygmata 99f, besonders auch Anm. 44.

<sup>34</sup> Alle genannten Belege sind aus Nicht-P-Texten. Stets stehen Formen von *ntn* mit futurischer Bedeutung. Zu den Empfängern der Schenkung vgl. oben Anm. 14. Die in dieser Hinsicht variierende Aussage spiegelt sich in den deuteronomischen Aussagen vom Vaterschwur mit infinitivischem *lātet*.

<sup>35</sup> Vgl. LOHFINK, Landverheißung 101–108. SCHARBERT, Bʿrīt 164f, plädiert für die Übersetzung „schloß einen Bund“, doch der „Hauptton“ liege auf Jahwes Selbstverpflichtung.

Inhalt ist etwas, was jetzt, beim Aussprechen, vollzogen wird. Indem Jahwe den Eid leistet, schenkt er das Land: jetzt, nicht zukünftig. Doch schenkt er es nicht Abram, dem Angeredeten, sondern dessen Samen. Im Kontext des vollen Kapitels sind das die nach vier Jahrhunderten aus Ägypten nach Kanaan zurückkehrenden Nachkommen Abrams. Ihnen schenkt Jahwe jetzt in einem Schwur an Abram schon das Land. Das kann, nimmt man das bücherübergreifende Gesamt-Aussagensystem des Pentateuchs, auch schon des vorpriesterschriftlichen, keine andere Landschenkung sein als die, die im Deuteronomium noch unmittelbar bevorsteht. Die zu einer Schenkung gehörende Übergabe der Gabe ist auch bei den Mosereden in Moab noch nicht geschehen. Es handelte sich nur um eine nächtliche Vision. Doch war die Schenkung zugleich vom performativen Sprechakt des Gebers her für Abram präsentisch. Insofern hat sie zum Zeitpunkt der deuteronomischen Mosereden Vergangenheitsgehalt. Es kann auf sie zurückgeblickt werden. Dtn 12,1 kann sagen: *nātan* „er hat geschenkt“. Und allein auf diesen Text könnte Dtn 12,1 zurückblicken, auf keinen andern in der ganzen vorpriesterlichen Genesis.

Will sich also Dtn 12,1 auf Gen 15 zurückbeziehen? Wie sieht – bei Vermutung einer Anspielung – der sprachliche Befund aus? 1. Das Schlüsselverb *ntn* steht an beiden Stellen – anders als im Fall von Dtn 1,21. 2. Die Gottesbezeichnung *YHWH ʿālōhē ʿābōtākā* ist ein sachgemäßer Rückverweis auf eine Abrahamserzählung, kann aber natürlich dort selbst nicht erwartet werden. Sie spiegelt gewissermaßen Gen 15,1: *ʿānōkī māgen lāk* „Ich bin für dich Schild“. 3. Großes Gewicht kommt der Wurzel *yrš* zu. Im Buch Genesis verbindet sie sich allein in Kapitel 15 mit einer nichtpriesterschriftlichen Landverheißung. Hier jedoch ist sie ein Leitmotiv des Kapitels mit Klammerfunktion zwischen seinen beiden Hälften<sup>36</sup>. Abrams Frage, die Jahwes Schwur auslöst, lautet: *bammā ʿeda<sup>c</sup> kī ʿirāšənnā* „Woran soll ich erkennen, daß ich es in Besitz nehmen werde?“ (15,8). Unmittelbar davor (15,7) steht *yrš* genau in der Form, die es auch in Dtn 12,1 hat: als von *ntn* abhängiges *lršth*. 4. Die singularische Anrede Israels in Dtn 12,1 könnte insofern auf Gen 15,18 verweisen, als dort von dem jetzt vor Mose stehenden Israel mit dem Singularausdruck „dein Same“ gesprochen wurde.

Im ganzen sind die Wortlautentsprechungen von Dtn 12,1 zu Gen 15 nicht so griffig wie die zu Dtn 1,20f. Doch wäre mehr von der Sache her auch wieder kaum möglich gewesen. Andererseits besteht kein Zweifel

<sup>36</sup> Gen 15,3.4.4.7.8. Zur Funktion von *yrš* im Kapitel vgl. SNIJDERS, Genesis XV 267–271; LOHFINK, Landverheißung 46; VAN SETERS, Abraham 261; BLUM, Komposition 380.

daran, daß es sich in Gen 15 überhaupt um eine vergangene Schenkung des Landes an Israel handelt – was für Dtn 1,20f ja ernsthaft in Frage steht. Selbstverständlich ist bei solchen Erörterungen vorausgesetzt, daß Gen 15,18 sich im Augenblick der Schaffung von Dtn 12,1 schon in dem damaligen Textbestand der Gen befand. Da es sich um die Exilszeit handelt, wird selbst bei der heutigen Hypothesenspannweite zumindest ein Teil der Kollegenschaft hier kein Veto anmelden<sup>37</sup>.

So bleibt die wahrscheinlichste Annahme, daß das singularische Mittelstück von Dtn 12,1 in Form einer für den angezielten Leser klar erkennbaren Anspielung die Aufmerksamkeit auf Gen 15,18 lenken wollte. Aber warum?

### 3. Entstehungs- und rechtsgeschichtliche Aspekte

Da es in 12,1 um Geltungsbereich und Geltungsdauer der *ḥuqqīm umišpāṭīm* geht, ist bei einem Rückgriff auf einen Text aus den alten Patriarchenerzählungen natürlich zu hoffen, daß man dort Näheres über den Umfang jenes „Landes“ erfahren könne, das der Gott der Väter den Israeliten geschenkt hat und innerhalb dessen das Gesetz verpflichtet. In der Tat folgt noch

<sup>37</sup> Die von mir in LOHFINK, Landverheißung, angenommene Datierung des Hauptbestands von Gen 15 in davidischer Zeit und die Zugehörigkeit zu einem ebenfalls früh angesetzten Jahwisten hängt – von Fragen der Zeit von J abgesehen – vor allem an zwei Voraussetzungen: einmal, daß Gen 24,7 *waʿāšærnišba li* zum Grundbestand des Textes und mit ihm zu J gehört und nicht anders als im Sinne eines Rückverweises auf Gen 15,18 verstanden werden kann; zum andern, daß sprachliche Formeln wie die in Gen 15,7 schon lange, bevor die Texte verfaßt wurden, in denen sie uns bezeugt sind, in kultischer oder andersweitig traditioneller Sprache festlagen. Über beides läßt sich durchaus streiten. Andere Argumente gegen meinen Ansatz haben mich weniger beeindruckt, da sie oft schon festliegende Hypothesen umfassenderer Art voraussetzen oder rein sprachstatistische Datierungsmethoden anwenden, die mir zu undifferenziert sind. Angesichts des von SKWERES, Rückverweise, herausgearbeiteten (auch dort noch unvollständigen) Bildes der vielfachen literarischen Bezugnahmen des Dtn auf vorpriesterliches Tetrateuchmaterial bleibt die Frage, wo die textliche Referenz für die breite, zumindest der ältesten dtr Schicht des Dtn angehörende Rede vom Landverheißungsschwur an die Väter zu finden ist. Der geeignetste Anknüpfungspunkt ist nach wie vor Gen 15,18. Wer sicher zu sein glaubt, ganz Gen 15 oder zumindest Gen 15,18(–21) erst nachexilisch datieren zu dürfen, kann zwar vielleicht die hier vorgelegten Beobachtungen akzeptieren, muß ihre vorgetragene Erklärung aber notwendig ablehnen. Er oder sie wird dann allerdings versuchen müssen, unter den eigenen Voraussetzungen eine andere angemessene Erklärung zu finden. Dann kann die weitere Diskussion zeigen, welche Annahmen die naheliegenderen, einfacheren und erklärungskräftigeren sind.



innerhalb von Gen 15, 18 die geographisch weitestangelegte Definition des verheißenen Landes, die man überhaupt in der Bibel finden kann: „Vom Strom<sup>38</sup> Ägyptens bis zum großen Strom, dem Eufratstrom“ – also vom Nil bis zum Eufrat<sup>39</sup>. Anschließend (15, 19–21) wird dieses Land durch die

<sup>38</sup> Häufig wird ohne jede textkritische Grundlage *nhr* zu *nhl* emendiert und damit an Texte wie Num 34,5; Jos 15,4.47; 1 Kön 8,65 // 2 Chr 7,8; 2 Kön 24,7; Jes 27,12 angeglichen, wo *naḥal mišrayim* das Wadi el <sup>c</sup>Arisch (= Naḥal Muşur der assyrischen Königsinschriften) meinen dürfte. Mit Judit 1,9 sollte man in diesem Zusammenhang auf keinen Fall argumentieren, da *potamos Aigyptou* in der LXX eher den Nil meint, vgl. Amos 8,8; 9,5. Doch nur zwei der obengenannten Belege bringen eine geographische Konzeption, die das Wadi el <sup>c</sup>Arisch als *naḥal mišrayim* und den Eufrat als äußerste Grenzlinien zusammenstellt: Einmal der sehr späte, zur sogenannten Jesaja-Apokalypse zu rechnende Text Jes 27,12, von dem keineswegs feststeht, daß er genau das den Vätern verheißene Land im Auge hat; dann 2 Kön 24,7, wo das Gebiet definiert wird, das nach dem Untergang Assurs Ägypten zugefallen war, das aber dann Nebukadnezar II. erobert hatte. Beide Stellen sollte man deshalb für Umschreibungen des verheißenen Landes nicht ohne weiteres heranziehen. Andererseits ist der Nil (wohl in Gestalt eines östlichen Nilarms) unter dem Namen *šihōr* durchaus als Grenzmarkierung für israelitische Ansprüche belegt: Jos 13,3; 1 Chr 13,5. Vgl. AHARONI, Land 64f; SÆBØ, Grenzbeschreibung 30f, der die textkritische Frage am gründlichsten erörtert und beim MT bleibt. Das Wort *naḥar* wird für den Nil sonst wohl deshalb nicht verwendet, weil für diesen Fluß ein anderes Wort traditionell zur Verfügung steht: das Wort *γ<sup>c</sup>ōr* dürfte gar kein geographischer Name („Nil“) sein, sondern ein mit *naḥar* nahezu gleichbedeutendes Appellativ. In Gen 15,18 ist jedoch wegen der stilistischen Opposition zu *hannahar haḡḡādōl* das Wort *naḥar* genommen. Bei Pluralgebrauch kann anstelle von oder neben *γ<sup>c</sup>ōrim* im übrigen auch beim Nil *n<sup>c</sup>hārōt* eintreten: vgl. Ex 7,19; 8,1; Jes 19,6; Jer 46,7; Ez 32,2.14. Vielleicht sogar auch im Singular: vgl. Gen 2,13. – SCHARBERT, Genesis 12–50 140, bleibt, ebenso wie offenbar WESTERMANN, Genesis II 273, beim MT, interpretiert ihn aber auf das Wadi el <sup>c</sup>Arisch.

<sup>39</sup> Diese Konzeption des „Landes“ darf meines Erachtens nicht einfach mit derjenigen identifiziert werden, die DIEPOLD, Land, als die „eufratische“ bezeichnet hat und über die unten noch zu handeln ist (Belegstellen: Ex 23,31; Dtn 1,7; 11,24; Jos 1,4). Eher dieser als Gen 15,18 sind Ps 89,26, falls geographisch zu verstehen, und Ps 80,12 (wohl davon abhängig) zuzuordnen. Leider hat VEIJOLA, Davidverheißung 28, aufgrund der üblichen Konjektur von *naḥar* (ebd. 26 Anm. 86) die Unterschiede abermals verwischt. WEINFELD, Zion 97–99, wirft wohl auch zu viele Stellen in einen einzigen Topf, doch zeigt er gut eine denkbare gattungsmäßige Herkunft des in Gen 15,18b vorliegenden Typs der Landesdefinition auf: königliche Hymnen und Inschriften. Dies rückt Gen 15,18 vom Typ her eher in die Nähe von Stellen wie Ps 72,8; Mich 7,12; Sach 9,10 – woraus aber keine Folgerungen für gemeinsamen Verfasserkreis oder gleiche Abfassungszeit gezogen werden dürfen. Dafür gibt es außerbiblisch viel zu alte und viel zu weit

Bevölkerungen definiert, die es vor Israel bewohnten. Das ist wiederum die umfassendste aller sogenannten „Völkerlisten“. Sie erweitert das in solchen Listen Übliche, soweit sich erkennen läßt, eher nach dem palästinensischen Süden hin als über den palästinensischen Norden hinaus in Richtung Eufrat<sup>40</sup>.

Dtn 12,1 lenkt also die Aufmerksamkeit über die Brücke der Rede von

---

gestreute Belege des Topos. Die Herkunftsgattung schließt nicht aus, daß Gen 15,18b selbst entweder schon bei der Abfassung oder zumindest in späterem Verständnis als geographisch-exakte Definition des Landesanspruchs Israels galt.

<sup>40</sup> Vgl. LOHFINK, Landverheißung 65–73. WEINFELD, Extent 66, denkt an „Transjordan and the South“. Die Einfügung der Hiwwiter (etwa in der EÜ) kann man textkritisch kaum rechtfertigen, da Samarit. und LXX eher nach anderen Listen ergänzen. MARGALITH, Hivites 61, formuliert geradezu klassisch jene Begründung, die im Lauf der Textgeschichte zur sekundären Einfügung der „Hiwwiter“ in Gen 15,18 geführt haben dürfte, doch um selbst durch sie die Ursprünglichkeit zu beweisen: Da 12 der 13 sonstigen Völkerlisten die Hiwwiter enthalten, „it is probable that the Urtext of Gen 15 which lay before these translators (sic – Samarit. als Übersetzung, Urtext als Übersetzungsvorlage!) also included it.“ Ich sehe für eine Liste, in der selbst die Kalebiter als feindliche Völker aufgezählt werden, immer noch ein sehr frühes Entstehungsdatum als wahrscheinlicher an, selbst wenn man meinen im obengenannten Werk gemachten Vorschlägen über die Herkunft von ganz Gen 15 nicht zustimmen will. Die einzige denkbare Alternative dürfte bisher BLUM, Komposition 379f Anm. 125, genannt haben: daß es sich um nachexilische „Decknamen“ für in späteren Zeiten von Nicht-Judäern bewohnte Südgebiete handelt. Die Parallele dazu wäre Esra 9,1, wo aber eher die alten Namen der Völkerliste Decknamen sein könnten. Aus Esra 9,1 folgt ferner auch nicht, daß man mit einer solchen verdeckenden Redetechnik erst im 5. Jahrhundert rechnen kann. Die Geschichte der Neubesiedlung südjüdischer Gebiete durch Edomiter hat offenbar schon in vorexilischer Zeit begonnen und setzte nach dem Fall Jerusalems 587 voll ein. Ohne Belege anzugeben, trägt VAN SETERS, Abraham 266, die These vor, in Neubabylonischer Zeit sei die Region zwischen Gaza und dem Delta nicht mehr unter ägyptischer Kontrolle gewesen, und die „Keniter, Kenasiter und Kadmoniter“ von Gen 15,19 seien die Namen arabischer Stämme, die in diesem Gebiet schweiften und mit der babylonischen Großmacht zusammenarbeiteten. Der Nil als Grenze in 15,18 und die Hinzufügung dieser Stämme zur alten Völkerliste in 15,19 seien also eine Anpassung an die Machtverhältnisse der Entstehungszeit von Gen 15 in der Neubabylonischen oder persischen Epoche. Die rabbinische Auslegung der Liste war sehr unentschieden, dachte jedoch stets an eine messianische Ausdehnung des Bereichs des Verheißungslands über das normalerweise Angenommene hinaus. Vgl. GenR 44,23 (THEODOR-ALBECK 445f), wo die verschiedenen Theorien über die sonst in den Völkerlisten nicht genannten Völker am besten zusammengestellt sind, und STEMBERGER, Bedeutung 192f.

der schon geschehenen Schenkung des Landes durch den Gott der Väter auf eine Landdefinition, und zwar auf eine, die das Land sehr umfangreich ansetzt. Innerhalb dieses geographischen Raums soll Israel, so lange es dort lebt, die *ḥuqqīm umišpātīm* beobachten. Außerhalb seiner gilt diese Verpflichtung nicht mehr. Die babylonischen Kernlande, in denen die Deportierten lebten, lagen außerhalb. Darauf dürfte es im Augenblick der Einfügung dieser Überschrift angekommen sein. Wer als Exulant in Babylonien lebte, war zur Beobachtung der *ḥuqqīm umišpātīm* von Dtn 12 ab nicht verpflichtet.

Für den Fall, daß man doch auch die Möglichkeit offenhalten will, Dtn 12,1 greife nur auf Dtn 1,20f zurück, sei darauf hingewiesen, daß auch dieser Text mit einer Landdefinition verbunden ist, wenn auch ein wenig lockerer. Sie findet sich beim Befehl zum Aufbruch vom Horeb in 1,6f. Die beiden Texte gehören über die Brücke von 1,8 deutlich zusammen<sup>41</sup>. In 1,7 wird im jetzt vorliegenden Text zunächst der *har hā'āēmōrī* beschrieben<sup>42</sup>, und zwar von Ost nach West (Araba, Gebirge, Schefela, Negeb, Küstengebiet), dann wird das „Land des Kanaaniters“ genannt<sup>43</sup>, schließ-

<sup>41</sup> Möglicherweise befand sich im Augenblick der Abfassung von 12,1 das Stück 1,9–18 noch nicht im Text. Dann hätten die beiden Stellen einander berührt. Zum möglichen Zusatzcharakter von 1,9–18 vgl. LOHFINK, Darstellungskunst 107 Anm. 1; MORAN, Deuteronomy 262.

<sup>42</sup> Das *w'* nach *har hā'āēmōrī* ist im Sinne von „und zwar“ zu verstehen, vgl. z. B. MAYES, Deuteronomy 120. Gegen MITTMANN, Dtn 1,1–6,3 18f. Der *har hā'āēmōrī* könnte natürlich einmal ein bestimmter einzelner Berg gewesen sein – obwohl das nicht nachweisbar ist. Eher noch könnte eine Tradition wie die in Jos 10,6 für den dtr Schriftsteller die Basis der Formulierung gewesen sein. Bei ihm ist auf jeden Fall der *har hā'āēmōrī* in Verbindung mit der Rede von der Landzusage an die Väter (die mir in Dtn 3 zur ältesten Schicht zu gehören scheint) und im Zusammenhang mit 3,25 der Terminus für das noch nicht um den „Libanon“ (bis zum Eufrat) erweiterte ganze Verheißungsland. Die Bezeichnung des Verheißungslands als „Berg“ hängt wahrscheinlich mit Ex 15,17 zusammen. Das Siegeslied von Ex 15 bildet in ganz Dtn 1–3 eine Art leitenden Hintergrundtextes, vgl. MORAN, Remarks 327; ders., End 339–342; ders., Deuteronomy 261. Daß dieser „Berg“ am Anfang des Textes auch einen Namen hat, könnte mit der Entgegensetzung des Berges des Aufbruchs (1,6 *hōreb = hāhar hazzā*) und des Berges, zu dem der Zug geht (1,7 *har hā'āēmōrī*), zu tun haben. Daß die Amoriter in deuteronomistischen Kreisen als die Einwohner des ganzen Landes galten, zeigen Stellen wie Jos 7,7; 24,15.18. In neuassyrischen Texten sind Ḫatti und Amurru etwa von Sargon ab praktisch synonyme Begriffe mit archaischem Klang, die die gesamte Bevölkerung von Syrien-Palästina bezeichnen können. Vgl. VAN SETERS, Terms 66.

<sup>43</sup> Vermutlich ist hier nicht, wie oft gemeint wird, additiv an das Gebiet kanaanäischer Stadtstaaten zu denken (das ist viel zu sehr der Gesichtspunkt des heutigen

lich der Libanon „bis zum großen Strom, dem Eufратstrom“. Da die Grenze dieses Landes nach Ägypten hin, von wo die Israeliten in der narrativen Supposition gerade kommen, durchaus sachgemäß ungenannt bleibt, kann man hier trotz anderer Formulierung die gleiche Vorstellung vom Land wie in Gen 15,18 sehen. Besser ist es aber, doch mit Blick auf Ex 23,31; Dtn 1,7; 11,24; Jos 1,4 nicht nur formulierungsmäßig, sondern auch von der gemeinten Sache her eine „eufратische Konzeption“ abzuheben, bei der die Grenze des Landes in Richtung Ägypten eher unklar verbleibt. Alle diese Belege der „eufратischen Konzeption“ außer vielleicht Ex 23,31 sind offenbar vornehmlich an der nördlichen Ausdehnung des verheißenen Landes interessiert.

Zurück zu Dtn 12,1! Wie weit lassen sich die gefundenen Bezüge für eine Theorie der Entstehungsgeschichte des Deuteronomiums auswerten? Es gilt, vorsichtig eine Linie zu zeichnen, ohne doch denkbare Alternativen zu verschweigen.

Erstens ist es natürlich nicht ausschließbar, daß, als irgendwann im babylonischen Exil die Überschrift 12,1 mit ihren wichtigen Klauseln über Geltungsbereich und Geltungsdauer der *ḥuqqīm umišpāṭīm* geschaffen wurde, dort zunächst einer der üblichen Landsätze des Deuteronomiums stand und daß erst nachexilisch, in persischer Zeit (natürlich noch vor unserer textkritisch erfassbaren Textgeschichte) sich eine Notwendigkeit ergab, den Bereich der Geltung der *ḥuqqīm umišpāṭīm* bis nach Ägypten und im syrischen Raum bis zum Eufрат, d. h. auf die gesamte fünfte Satrapie des persischen Reiches (mit dem Verwaltungszentrum in Damaskus) auszuweiten. Ihr Name „Jenseits des Flusses“ lag schon aus assyrischer Zeit fest (*eber nāri*). Der Gedanke legt sich nah, so etwas sei vielleicht mit dem in Esra 7,25 referierten großköniglichen Befehl zu verbinden, daß Esra für die Beobachtung des Gesetzes durch das ganze Volk, das *ba<sup>c</sup> ābar nahārā* wohnt, sorgen soll<sup>44</sup>.

---

Historikers), sondern hier wird noch einmal mit einem anderen Terminus alles bisher Gesagte zusammengefaßt. Vgl. MITTMANN, Deuteronomium 1,1–6,3 19, wo er in Anm. 10 wohl gegen LOHFINK, Darstellungskunst 107 Anm. 1, recht hat. Die Termini „Amoriter“ und „Kanaaniter“ meinen hier nicht mehr bestimmte begrenzte Gruppen, sondern jeweils die Gesamtheit der Landesbewohner. Darin liegt der Wahrheitskern in PERLITTS Aussage, alle diese Namen besagten „gleich viel, nämlich in historisch-geographischer Hinsicht gar nichts“ (Motive 52). Zu „Kanaan“ als offiziellem und gebräuchlichem Begriff für das ganze unter ägyptischer Oberhoheit stehende Gebiet von Palästina und Südsyrien seit dem 14./13. Jahrhundert vgl. AHARONI, Land 75–78.

<sup>44</sup> In diesem Falle wäre es relevant, daß ausgerechnet in Esra 7,10 in Abhebung von der *tōrat YHWH* der seltene Ausdruck *ḥōq umišpāṭ* auftritt.

Doch spricht gegen eine solche Annahme, daß von 12,1 offenbar Dtn 4,1 abhängt – und zwar gerade auch im vergangenheitlichen *nātan* und im Ausdruck *ʿālohē ʿābōtēkām*. Dtn 4,1–40 ist aber wohl noch in exilischer Zeit, wenn auch spät, anzusetzen. Daher muß man selbst bei Annahme einer sekundären Überarbeitung von 12,1 noch im Exil bleiben.

Zweitens könnte Gen 15,18–21 (und ebenso Dtn 1,7) mehrschichtig sein<sup>45</sup>, und die Anspielung in Dtn 12,1 könnte sich ursprünglich auf einen älteren Textzustand, das heißt auf eine Vorstellung vom Umfang des Landes bezogen haben, die wesentlich bescheidener oder auch vager war als die, die sich jetzt in Gen 15 präsentiert. Die Ausdehnung bis zu Euftrat und Nil könnte noch gefehlt haben. Dann wäre die Aussage in 12,1 durch Zubauten an der Bezugsstelle in Gen 15 (oder in Dtn 1,7) verändert worden, ohne daß sich in 12,1 selbst der Text ändern mußte. Dieser Vorgang könnte auch in nachexilische Zeit fallen. Aber gibt die Analyse von Gen 15 so etwas mitsamt den entsprechenden Zeitanätzen wirklich her? Ich zweifle daran. Wenn man schon annimmt, daß Dtn 12,1 sich nicht auf Dtn 1,21 zurückbezieht, muß man ja fragen, warum es sich an dem sehr entfernten Gen 15,18–21 orientierte und nicht auf diese oder jene Weise auf die Landesdefinition von 1,7 zurückgriff. Diese gehört zu der ältesten deuteronomistischen Schicht und dürfte daher zumindest in ihrem ersten Teil schon existiert haben, als Dtn 12,1 geschaffen wurde. Vielleicht muß man so antworten: das, was damals dort stand (vermutlich der Text bis *ʿaræš hakkʿnā ʿānī*) erschien als Umfang des Landes Israels vielleicht doch als etwas zu unscharf oder sogar zu mickrig (der Text konnte fast so verstanden werden, als gehe er nur auf das Gebiet von Juda), und man griff lieber auf die eindeutige und großräumige Formel „vom Strom Ägyptens bis zum großen Strom, dem Euftrat“ zurück. Das Anliegen, die Exulanten in Babylonien von der Beobachtung der *huqqīm umišpātīm* auszunehmen, war damit ja auf jeden Fall gesichert. Diese Überlegung funktioniert aber nur, wenn im Augenblick der Schaffung von Dtn 12,1 der Text von Gen 15,18–21 schon die Landesdefinition von 15,18b enthielt.

<sup>45</sup> Da kaum anzunehmen ist, daß zu einer älteren, umfassenderen Landeskonzeption sekundär eine eingeschränktere Landeskonzeption getreten wäre (und das wäre die Zehnvölkerliste trotz ihrer Länge), müßte man bei Annahme einer Mehrschichtigkeit wohl mit der Völkerliste oder einem Teil von ihr als ältester Schicht rechnen, und Gen 15,18b wäre vielleicht die jüngste Schicht. Man wird kaum so einfach argumentieren können wie WESTERMANN, Genesis II 273, der meint, die längste Völkerliste der Bibel sei sicher auch die jüngste. Er hat sich überdies verzählt: die Liste hat nicht 13 Völkernamen, sondern 10. In Dtn 1,7 könnte am ehesten die „euftratische“ Ausweitung des Landes sekundär sein. Für eine detaillierte Diskussion der Probleme vgl. MITTMANN, Deuteronomium 1,6–6,3 18–23.

Drittens kann damals, als Dtn 12,1 geschaffen wurde, sich im Deuteronomiumstext kaum schon diejenige Landbeschreibung gefunden haben, die jetzt fast unmittelbar davor steht, in 11,24. Sie ist „eufratisch“ konzipiert. Sie ist – gegen viele Ausleger – in sich voll verständlich und sinnvoll. Man muß sie nur aus der narrativen Situation der Moserede lesen und sich von der masoretischen Vershalbierung nicht irritieren lassen. „Von der Wüste an“, die Josua sofort nach dem Jordanübergang beim Aufstieg ins Gebirge vorfinden wird (vgl. etwa Jos 8,15; 16,1), nach Westen soll im ganzen palästinensischen Land alles, wohin Israels Fuß tritt, Israel auch gehören. Der Umfang dieses Landes ist so selbstverständlich, daß darauf nicht weiter eingegangen werden muß. Grenzbeschreibungen erübrigen sich. Jetzt wäre der rechte Ort für das Atnach. Denn nun erst folgt, in einem neuen Satz, jener Bereich, auf den es dem Verfasser des Verses ankommt und von dessen Eroberung das Buch Josua nichts wird erzählen können: das, was nördlich davon liegt, benannt nach dem beherrschenden Gebirge, dem Libanon. „Dazu soll der Libanon, vom Strom, dem Euftrat, bis zum Meer im Westen, euer Gebiet sein.“<sup>46</sup> Möglicherweise ist die Textgruppe, die die „eufratische“ Landeskonzeption enthält, wenn man nur Gen 15,18b nicht zu ihr rechnet, bei der Formulierung dieses Textes Dtn 11,22–25 geboren worden<sup>47</sup>. Denn in Dtn 11,24 wird offensichtlich

<sup>46</sup> Ich habe woanders darauf aufmerksam gemacht, daß DtrN (zu dieser Schicht vgl. noch unten Anm. 50) seine leitende Aussage, Israel habe nicht alle Völker vertreiben können, weil es das Gesetz nicht beobachtet habe, gegenüber der anderslautenden Darstellung der deuteronomistischen Grundschicht des Buches Josua möglich machte, indem er den Bereich des verheißenen Landes in die „eufratische“ Konzeption hinein erweiterte: vgl. LOHFINK, Kerygmata 99. Die etwas schmalbrüstigere Erweiterung in Ri 3,1–4 ist wohl einer noch späteren Hand zuzuteilen, der es auf eine Theodizee der „Erprobung“ ankam: Vgl. LOHFINK, Jahwe 64–66; ferner SMEND, Land 98f (später als Jos 23!); VAN SETERS, Search 342f (P!). Ob in dem offenbar nur noch als ausgebesserte Ruine erhaltenen Vers Jos 23,4 ursprünglich auch einmal die „eufratische“ Landeskonzeption ausgesprochen war (vgl. den Versschluß mit Jos 1,4!), läßt sich nicht mehr ausmachen. – Die oben gegebene Deutung von Dtn 11,24 schließt definitiv aus, daß dort die „Formel“ *min – (w)<sup>c</sup> ad* „doppelt zur Angabe zweier sich kreuzender Richtungen“ (SÆBØ, Grenzbeschreibung 17–20) angewendet werde. Das gilt ebenfalls nicht von Jos 1,4. Man kann diese Auffassung ja auch nur vertreten, wenn man den Text verändert, ungewöhnliche Ellipsen annimmt oder sogar meint, der Euftrat übe die Doppelfunktion von zugleich nördlicher und östlicher Grenze aus – alles leichte Akte der Verzweiflung.

<sup>47</sup> Am schwierigsten ist die Bestimmung des Verhältnisses zu Ex 23,31. Dort allein unter allen „eufratischen“ Texten findet sich eine nicht einseitig auf die Nordausdehnung des Landes konzentrierte Formulierung. Ist der Beleg deshalb als älter und gewissermaßen als noch uninteressierter Basistext für die anderen zu

eine geographische Selbstverständlichkeit – das, was normalerweise als Land Israel gilt – gerade nur leicht berührt und dann bewußt nach Norden erweitert. Daß dabei Erinnerungen an den Machtbereich Davids und Salomos mitschwingen, ist klar. 1 Kön 5,1.4 zeigen, daß man in deuteronomistischem Milieu sich dieser größten Machtausdehnung Israels in seiner Geschichte durchaus bewußt war. Trotzdem ist die „eufratische“ Textgruppe noch einmal spezifisch, und sie ist am ehesten von Dtn 11,24 her zu begreifen.

Die Landesdefinition in Dtn 11,24 hat dann eine Parallele in der wohl in Anlehnung an sie geschaffenen oder überarbeiteten Landbeschreibung Jos 1,4. Beide gebrauchen das in Gen 15,18 und Dtn 1,7 nicht vorkommende Wort *g<sup>e</sup>bül*. Die Unterschiede in Jos 1,4 gegenüber Dtn 11,24 erklären sich, wenn man davon ausgeht, daß die Größe „Libanon“ hier offenbar nicht mehr wie selbstverständlich als *pars pro toto* für den nördlichen Gesamtbereich empfunden wurde. Was mit „Libanon“ alles gemeint war, mußte verdeutlicht werden. So mußte vom Libanon einmal bis zum Eufrat ausgegriffen werden (nochmals verdeutlicht durch „das ganze Land der Hetiter“), einmal bis zum Mittelmeer<sup>48</sup>. Vermutlich ist die „eufrati-

---

betrachten? HALBE, Privilegrecht, der sonst wahrlich für alten Bestand im Bundesbuch ficht, argumentiert ausführlich für Ex 23,28–31a als „sekundären Nachtrag“ (483–486). Das Problem dieses Nachtrags, die Langsamkeit der Völkervertreibung, ist dem von DtrN sehr nah. Der sich mit DtrN auseinandersetzen DtrÜ (ich halte mich hier an die Schichtenbestimmung in LOHFINK, Hauptgebot; ders., Kerygmata) wird den Text in Dtn 7,20–23f paraphrasierend aufnehmen. So wird man Ex 23,31a mit aller Vorsicht entweder DtrN selbst oder einer nahestehenden Hand zuordnen können. Warum hier so viel objektiver formuliert wird, klärt sich, sobald man annimmt, daß das Bundesbuch sich im Augenblick der Ergänzung schon im Kontext der Sinaiperikope befand. Die Landdefinition von Ex 23,31a ist nämlich ebenfalls nicht so ganz objektiv. Sie ist vielmehr von der narrativen Supposition eines Israel in der Sinaihalbinsel aus formuliert. Blickt dieses mit ein wenig östlichem Einschlag Richtung Norden, dann weiß es vor sich zur Rechten und zur Linken zwei Meere, das „Schilfmeer“ zur Rechten und – etwas weiter entfernt – das „Philistermeer“ zur Linken. Geradeaus hat es direkt vor sich die „(Sinai-)Wüste“, und als fernsten Zielpunkt den „(Eufrat-)Strom“. Man muß sich nur von der Idee befreien, an solchen Stellen würden feste Formeln unverändert eingesetzt. Offenbar spielt bei diesen späten Deuteronomisten der narrative Kontext für die Formulierung durchaus eine Rolle.

<sup>48</sup> Natürlich wäre in Jos 1,4 *mehammidbār* zu 1,3 zu ziehen und dann erst der neue Satz zu beginnen. – Weiterhin schwierig bleibt *hazzā*. Vielleicht verweist das Wort auf die dann folgenden Näherbestimmungen. Also: „Dazu soll der Libanon in folgendem Sinn: sowohl bis zum großen Fluß . . . als auch bis zum großen Meer . . . euer Gebiet sein.“ – Das „Land der Hetiter“ könnte die seit

sche“ Erweiterung von Dtn 1,7 ebenfalls von 11,24 her notwendig geworden, doch hier wurde bei der Formulierung sicher auch auf Gen 15,18 geschickt<sup>49</sup>.

Dtn 11,24 steht in einem Text (11,22–25), der einer uns durch R. SMEND greifbar gewordenen exilischen deuteronomistischen Hand zugeordnet werden muß. SMEND hat für sie das Siglum „DtrN“ geprägt. Diesem nur in Dtn, Jos und Ri belegten deuteronomistischen Überarbeiter<sup>50</sup> ging es darum, für die Deportierten die Notwendigkeit der vollen Beobachtung des Gesetzes zu betonen. Der Gesetzesgehorsam wurde gewissermaßen zur Vorbedingung Gottes für die Heimkehr ins Land und für dessen Inbesitznahme. Insofern ist diese Bearbeitung gut als eine Reaktion auf die das Leben der Exilierten eher „erleichternde“ Aktion zu werten, die die Einführung der Überschrift in Dtn 12,1 darstellte – fast als eine Art Gegenaktion. Nach Einfügung von Dtn 11,22–25 geht der Aussage von 12,1 voraus, daß das ganze Gesetz auch schon vor dem Kommen ins Land zu beobachten war, und dann bestimmt 12,1 nur noch, daß es auch im Land immer zu beobachten ist. In rabbinischer Zeit scheint man aber die Möglichkeiten dieser Vorschaltung vor Dtn 12,1 für die Lösung der

---

Sargon belegte, archaisierende neuassyrische Bezeichnung von ganz Syrien-Palästina als *Ḫatti* aufgreifen, vgl. oben Anm. 42. In Texten Sargons wird das „weite Land Amurru, das Hetiterland insgesamt“ definiert als von Ägypten bis Kleinasien, vom Euftrat „bis zum großen Meer der untergehenden Sonne“ reichend. Belege bei VAN SETERS, *Terms* 66f. Trotz dieses offensichtlichen Formulierungszusammenhangs muß man jedoch fragen, ob von späteren Texten des dtrG her (1 Kön 10,29; 11,1; 2 Kön 7,6) das „Land der Hetiter“ hier nicht speziell von dem direkt an den Euftrat angrenzenden Teil des heutigen Syrien zu verstehen ist. – Ob in Jos 1,4 der kürzere Text von LXX eine Chance hat, ursprünglicher zu sein, ist fraglich.

<sup>49</sup> Vgl. MITTMANN, *Deuteronomium* 1,1–6,3 21–23. – DIEPOLD, *Land* 36–41, macht die „josianische Expansionspolitik“ für die in den hier untersuchten Stellen zutage tretende „eufratische“ Konzeption des Landes verantwortlich. KUTSCH, *Verheißung* 69f, folgt ihm. Die obigen Ausführungen lassen daran Zweifel entstehen, da die ganze Belegserie doch wohl tief exilisch ist. Bei DIEPOLD dürfte der Ansatz auf seine Zuordnung von Dtn 11,22–25 zum vordeuteronomistischen, also spätestens joschijanischen Gesetz zurückgehen (vgl. die Übersicht auf S. 18). Zu DIEPOLD vgl. auch PERLITT, *Motive* 50.

<sup>50</sup> SMEND, *Gesetz*. Dort ist DtrN nur für Jos und Ri nachgewiesen. Zu den Belegen der Schicht im Dtn: LOHFINK, *Kerygmata* 98f. Dort auch in Anm. 43 und dem zugehörigen Haupttext zu dem nach meiner Meinung nicht gelungenen Nachweis der gleichen Schicht in späteren Büchern des deuteronomistischen Geschichtswerks bei DIETRICH, *Prophetie*, der aber viele Nachfolger gefunden hat, wobei die ursprünglichen Konturen dieser Schicht völlig verwässert wurden.



Problematik der Verpflichtung der Gesetze in der Diaspora nicht ausgewertet zu haben.

DtrN wird für die von ihm in 11,24 eingeführte „eufratische“ Landeskonzeption ein gutes Gewissen gehabt haben, da er nur explizierte, was Dtn 12,1 durch seinen Verweis auf Gen 15,18 ja auch schon sagte, und was in der Ausdehnung der Herrschaft Davids und Salomos ja auch eine historische Basis besaß.

In dem Augenblick, in dem der Überschrift Dtn 12,1 das Stück 11,22–25 vorgebaut war, war der in ihrem Text geheimnisvoll verschlüsselt gegebene Rückverweis auf Gen 15,18 für die juristische Aussage des Verses nun allerdings nicht mehr unentbehrlich. Eine Definition des Landes, in dem Israel die *ḥuqqīm umišpātīm* zu beobachten verpflichtet war, ging unmittelbar voraus. Unter Esra konnten die *ḥuqqīm umišpātīm* deshalb auf jeden Fall für alle Juden verpflichtend sein, die westlich des Eufrat wohnten, ob man die Anspielung von Dtn 12,1 auf Gen 15,18 bemerkte oder nicht.

Wenn von da an also die kleinen Besonderheiten des Textes, die den Rückverweis auf Gen 15,18 ausmachen, gar nicht mehr durchschaut werden mußten, dann ist es umso erstaunlicher, daß diese sich zumindest in Teilen der Texttradition bis heute durchgehalten haben. Uns zeigen sie auf jeden Fall die enge Verbindung zwischen dem Landthema der alten Vätererzählungen und den die deuteronomischen Juristen beschäftigenden Fragen des Raumes, in dem allein Israel seine ihm von seinem Gott gegebene Sozialordnung leben kann<sup>51</sup>.

### Zusammenfassung

Die im babylonischen Exil eingefügte Überschrift Dtn 12,1 hat Geltungsbereich und Geltungsdauer der *ḥuqqīm umišpātīm* Dtn 12–26 auf das in seinem Land lebende Israel begrenzt und so den Exilierten das Gewissen erleichtert. Die in diesem Zusammenhang zu erwartende Definition des Landesumfangs wurde auf indirekte Weise gegeben. Durch auffallenden Numeruswechsel, ungewöhnlichen Gebrauch der Suffixkonjugation von *ntn* und die Rede vom <sup>3</sup>*ʾēlohē ʾābōtākā* spielte Dtn 12,1 auf die Landschen-

<sup>51</sup> Ich danke Steve PISANO für textkritische, René NEUDECKER und Günter STEMBERGER für judaistische Beratung, doch möchte ich keinem von ihnen irgendeine Verantwortung für meine Früchte ihrer Beratung aufbürden. Georg BRAULIK hat das ganze Manuskript mehrfach in seinen verschiedenen Stadien gelesen und mir viele Anregungen gegeben, wofür ich ihm ebenfalls herzlich danke. Eine erste Fassung des Aufsatzes war 1983 fertig, doch blieb dann alles aus Zeitmangel liegen, und ich habe es 1988 für diese Festschrift noch einmal neu konzipiert.

kung in Gen 15,18a an, wo in 18b–21 unmittelbar eine Landdefinition folgt. Zur Absicherung dieser These erörtert der Beitrag textkritisch einige bisher noch nie beachtete Lesarten zu Dtn 4,1; 9,23; 12,1. Er legt eine neue Sicht der Aussagen, Schichtungen und gegenseitigen Beziehungen der Landesdefinitionen in Gen 15,18–21; Ex 23,31; Dtn 1,7; 11,24; Jos 1,4 vor. Er führt die sogenannte „eufratische“ Landeskonzepktion auf „Dtn“ zurück. Der Aufsatz ergänzt den Beitrag des Autors „Die *ḥuqqīm ūmišpāšim* im Buch Deuteronomium und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1“ in Bib. 70, 1989, 1–30.

### Literatur

- AHARONI, Y., Das Land der Bibel. Eine historische Geographie, Neukirchen-Vluyn 1984.
- BEGG, C. T., Contributions to the Elucidation of the Composition of Deuteronomy with Special Attention to the Significance of the Numeruswechsel (Diss. Löwen 1978).
- BLUM, E., Die Komposition der Vätergeschichte, WMANT 57, Neukirchen-Vluyn 1987.
- BRAULIK, G., Deuteronomium 1–16,17, NEB 15, Würzburg 1986.
- CRAIGIE, P. C., The Book of Deuteronomy, NICOT, Grand Rapids 1976.
- DIEPOLD, P., Israels Land, BWANT 95, Stuttgart 1972.
- DIETRICH, W., Prophetie und Geschichte, FRLANT 108, Göttingen 1972.
- FISCHER, G., und LOHFINK, N., „Diese Worte sollst du summen“. Dtn 6,7 *w' dibbartā bām* – ein verlorener Schlüssel zur meditativen Kultur in Israel, ThPh 62, 1987, 59–72.
- HALBE, J., Das Privileg Jahwes Ex 34,10–26. Gestalt und Wesen, Herkunft und Wirken in vordeuteronomischer Zeit, FRLANT 114, Göttingen 1975.
- HEMPEL, J., Zur Septuaginta-Vorlage im Deuteronomium, ZAW 73, 1961, 87–96.
- KNAPP, D., Deuteronomium 4. Literarische Analyse und theologische Interpretation, GTA 35, Göttingen 1987.
- KUTSCH, E., Verheißung und Gesetz. Untersuchungen zum sogenannten „Bund“ im Alten Testament, BZAW 131, Berlin – New York 1973.
- LABERGE, L., La Septante de Dt 1–11. Pour une étude du „texte“, in: Das Deuteronomium. Entstehung, Gestalt und Botschaft, hrsg. v. N. LOHFINK, BETHL 68, Löwen 1985, 129–134.
- LOHFINK, N., Darstellungskunst und Theologie in Dtn 1,6–3,29, Bib. 41, 1960, 105–134.
- , Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dt 5–11, AnBib 20, Rom 1963.
- , Die Landverheißung als Eid. Eine Studie zu Gen 15, SBS 28, Stuttgart 1967.
- , Besprechung von R. P. Merendino, Gesetz, ThRv 72, 1976, 93–96.
- , „Ich bin Jahwe, dein Arzt“ (Ex 15,26). Gott, Gesellschaft und menschliche

- Gesundheit in einer nachexilischen Pentateuchbearbeitung (Ex 15,25b.26), in: N. LOHFINK u. a. „Ich will euer Gott werden“. Beispiele biblischen Redens von Gott, SBS 100, Stuttgart 1981, 11–73.
- , Kerygmata des Deuteronomistischen Geschichtswerks, in: Die Botschaft und die Boten (Fs H. W. WOLFF; hrsg. v. J. JEREMIAS u. L. PERLITT) Neukirchen-Vluyn 1981, 87–100.
- , siehe FISCHER-LOHFINK, Worte.
- , Die *ḥuqim ūmišpātīm* im Buch Deuteronomium und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1, Bib. 70, 1989, 1–30.
- MARGALITH, O., The Hivites, ZAW 100, 1988, 60–70.
- MAYES, A. D. H., Deuteronomy, NCBC, Grand Rapids und London 1979.
- MERENDINO, R. P., Das deuteronomische Gesetz. Eine literarkritische, gattungs- und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung zu Dt 12–26, BBB 31, Bonn 1969.
- MORAN, W. L., Some Remarks on the Song of Moses, Bib. 43, 1962, 317–327.
- , The End of the Unholy War and the Anti-Exodus, Bib. 44, 1963, 333–342.
- , Deuteronomy, in: A New Catholic Commentary on Holy Scripture, hrsg. v. R. C. FULLER u. a., London 1969, 256–276.
- MITTMANN, S., Deuteronomium 1,1–6,3 literarkritisch und traditionsgeschichtlich untersucht, BZAW 139, Berlin 1975.
- PERLITT, L., Motive und Schichten der Landtheologie im Deuteronomium, in: Das Land Israel in biblischer Zeit, GTA 25, hrsg. v. G. STRECKER, Göttingen 1983, 46–58.
- PLÖGER, J. G., Literarkritische, formgeschichtliche und stilkritische Untersuchungen zum Deuteronomium, BBB 26, Bonn 1967.
- SÆBØ, M., Grenzbeschreibung und Landideal im Alten Testament. Mit besonderer Berücksichtigung der *min-ad*-Formel: ZDPV 90, 1974, 14–37.
- SCHARBERT, J., „B<sup>r</sup>it“ im Pentateuch, in: De la Tôrah au Messie (Fs H. Cazelles; hrsg. v. M. CARREZ u. a.) Paris 1981, 163–170.
- , Genesis 12–50, NEB 16, Würzburg 1986.
- SEITZ, G., Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium, BWANT 93, Stuttgart 1971.
- SKWERES, D. E., Die Rückverweise im Buch Deuteronomium, AnBib 79, Rom 1979.
- SMEND, R., Das Gesetz und die Völker. Ein Beitrag zur deuteronomistischen Redaktionsgeschichte, in: Probleme biblischer Theologie (Fs G. von Rad; hrsg. v. H. W. WOLFF) München 1971, 494–509.
- , Das uneroberte Land, in: Das Land Israel in biblischer Zeit, GTA 25; hrsg. v. G. STRECKER, Göttingen 1983, 91–102.
- SNIJDERS, L. A., Genesis XV. The Covenant with Abram, in: B. GEMSER u. a., Studies in the Book of Genesis, OTS 12, Leiden 1958, 261–279.
- STEMBERGER, G., Die Bedeutung des „Landes Israel“ in der rabbinischen Tradition, Kairos 25, 1983, 176–199.
- STEUERNAGEL, C., Das Deuteronomium, HK I,3,1, Göttingen 1923.
- SUZUKI, Y., The „Numeruswechsel“ in Deuteronomy (Diss. Claremont, California, 1982).

- THEODOR, J. – ALBECK, C., *Midrash Bereshit Rabba. Critical Edition with Notes and Commentary*, Jerusalem 1965.
- VAN SETERS, J., *The Terms „Amorite“ and „Hittite“ in the Old Testament*, VT 22, 1972, 64–81.
- , *Confessional Reformulation in the Exilic Period*, VT 22, 1972, 448–459.
- , *Abraham in History and Tradition*. New Haven – London 1975.
- , *In Search of History. Historiography in the Ancient World and the Origins of Biblical History*, New Haven – London 1983.
- VEIJOLA, T., *Davidverheißung und Staatsvertrag. Beobachtungen zum Einfluß altorientalischer Staatsverträge auf die biblische Sprache am Beispiel von Psalm 89*, ZAW 95, 1983, 9–31.
- WEINFELD, M., *Zion and Jerusalem as Religious and Political Capital. Ideology and Utopia*, in: *The Poet and the Historian. Essays in Literary and Historical Biblical Criticism*, HSS 26; hrsg. v. R. E. FRIEDMAN, Chico, California, 1983, 75–115.
- , *The Extent of the Promised Land – the Status of Transjordan*, in: *Das Land Israel in biblischer Zeit*, GTA 25, hrsg. v. G. STRECKER, Göttingen 1983, 59–75.
- WESTERMANN, C., *Genesis II: Genesis 12–36*, BK I,2, Neukirchen-Vluyn 1981.
- WEVERS, J. W., *Deuteronomium (Septuaginta – Vetus Testamentum Graece III,2)* Göttingen 1977.
- ZIEGLER, J., *Zur Septuaginta-Vorlage im Deuteronomium*, ZAW 72, 1960, 237–262.